

# Kt. Freiburg

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Schulblätter**

Band (Jahr): **10 (1844)**

Heft 7-8

PDF erstellt am: **01.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Aufgabe das Ihrige beizutragen, übernommen haben. Aber eben weil diese Aufgabe eine heilige ist, glauben wir denjenigen Schulkommissären, die uns zu Obigem veranlaßt haben, in Berufung auf die Vaterlandsliebe, welche sie bei der Übernahme ihrer Pflichten geleitet hat, die getreue Erfüllung derselben anempfehlen zu sollen.

Wir wünschen nun, daß der Inhalt dieses Kreis Schreibens zur Kenntniß aller Derjenigen gelange, welche durch Beruf und Stellung bei der so wichtigen Aufgabe der Förderung unseres Primarschulwesens betheilt sind, und legen demgemäß eine genügende Anzahl von Abschriften bei, welche Sie, Herr Schulkommissär, gefälligst den Schulkommissionen, den einzelnen Lehrern Ihres Kreises, so wie den Pfarrämtern zukommen lassen wollen.

**V. Verschiedenes.** Die Zahl der Hochschüler ist mit dem Sommerkurs von 238 auf 245 gestiegen. — Ein stiller Wohlthäter hat der Privat-Blindenanstalt die Summe von 10000 Fr. vermacht. — Der akademische Senat hat für 1845 Hrn. Dr. Luz, Prof. der Theologie, und als derselbe ablehnte, Hrn. Prof. Stettler, Mitglied des gr. Rathes, zum Rektor der Hochschule ernannt. — Das Ausgabenbudget des Kantons beträgt 2707373 Fr.; davon verwendet das Erziehungsdep. 824121 Fr., das Militärdep. nur 402479 Fr., das Justizdep. nur 235073 Fr. —

---

## Kt. Freiburg.

**I. Vater Girard**, welcher, der immerwährenden Anfeindungen von Seite der Jesuiten müde, sich in das hiesige Franziskanerkloster zurückgezogen, hat nun noch in seinen alten Tagen eine bemerkenswerthe Genußthuung erhalten. Es hat nämlich der als ehemaliger Unterrichtsminister, so wie durch seine Schriften, (vorzüglich über das deutsche Schulwesen) bekannte Cousin in einer Sitzung der französischen Akademie der Wissenschaften am 29. März d. J. den alten Girard für den größten Schulmann seit Pestalozzi erklärt und die Mitglieder der Gesellschaft auf Girard's Werk über den muttersprachlichen Unterricht als Grundlage der Jugendbildung aufmerksam gemacht. Daselbe wird nun in Paris gedruckt, und die Akademie hat ihm den ersten Preis von 6000 frz. Frk. zuerkannt.

**II.** Die Einführung der Mädchenschulen erhält einen großen Vorschub durch den Beschluß des gr. Rathes, welcher 2000 Fr. für diesen Zweck ins Budget aufgenommen hat.

**III. Die Jesuiten gegen das Schriftenthum.** Die Gesellschaft Jesu hat durch den Pater Morel eine Broschüre gegen die sogenannten schlechten Schriften verfassen lassen und im Druck herausgegeben. Darin wird der Beweis zu leisten versucht, daß der Mensch seiner Unwissenheit wegen ja nicht Alles und überhaupt Nichts ohne Genehmigung der unfehlbaren Kirche lesen dürfe. Außer mehreren neuern Werken werden besonders die Schriften der Philosophen des 18ten und vieler ausgezeichneten Männer unseres Jahrhunderts als schlecht und verwerflich geschildert, selbst die Werke eines Chateaubriand nicht ausgenommen. Als gefährliche Schriftsteller erscheinen den Jesuiten u. A. Mignet, Sismondi, Guizot, Benj. Constant, Cousin u. s. w. Zwar sind die nach jesuitischem Urtheil lesenswerthen Schriften nicht genannt; aber es ist doch beigefügt, daß kürzlich auf Betrieb der Gesellschaft Jesu ein öffentliches Lesekabinet errichtet worden sei. Darin kann man wohl die Schriften finden, deren Lektüre erlaubt ist.

---

### **Rt. Genf.**

I. Bekanntlich beschäftigt sich die schweiz. gemeinnützige Gesellschaft viel mit dem Schul- und Erziehungswesen, und wirkt dadurch auch auf Kantonalgesellschaften ein, so daß auch diese sich die Lösung gewichtiger Fragen aus jenem Gebiete zur Aufgabe machen. Die gem. Gesellschaft des Rt. Genf faßt sich heuer mit zwei sehr wichtigen Fragen. Die erste lautet: „Ist die gegenwärtige Einrichtung des Primarunterrichts eine der Ursachen, daß man sich auf dem Lande, die landwirthschaftlichen Berufsarten aufgebend, zu den industriellen und städtischen hindrängt, und — bejahenden Falls — wie ist dem Übelstand abzuhelpen?“ — Hierüber läßt sich nun freilich Vieles sagen, besonders wenn man sich auf sorgfältige Beobachtungen und sichere Erfahrungen stützen kann. Die Schule dürfte den genannten Übelstand allerdings begünstigen, indem sie die jungen Leute mit Allerlei bekannt macht, was zur Weisheit des landwirthschaftlichen Berufes reizt; allein noch weit mehr tragen gewiß unsere heutigen Lebensverhältnisse dazu bei. Denn Viele verlassen den Landbau in der Hoffnung, bei einer andern Berufsart leichter und bequemer ihr Fortkommen zu finden oder gar bald reich zu werden, weil ihnen Beispiele der Art bekannt sind. Andere reizt der Luxus und die Manchfaltigkeit des Stadtlebens, daß sie bloß nach seiner in die Augen fallenden Außenseite beurtheilen, u. s. w. — Wie die erste, eben so tief in's gesellschaftliche Leben eingreifend ist die zweite Frage: „Auf welchem gesetzlichen Wege könnte der Familienvater zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung in Bezug auf den Unterhalt seiner Familie genöthigt werden?“